



Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 04 vom 20.11.2024

Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schüler*innen des Schulsprengels Naturns

Am 20.11.2024 hat sich das Lehrerkollegium des Schulsprengels Naturns aufgrund einer formellen Einladung der Schuldirektorin um 14.30 Uhr zu einer Sitzung eingefunden.

Anwesende Mitglieder	Siehe Anwesenheitsliste
Vorsitzende	Schuldirektorin Martina Tschenett
Schriftführerin	Hanni Irmgard

- Nach Einsichtnahme in das Gesetzesvertretende Dekret auf Staatsebene vom 13.04.2017, Nr. 62;
- Nach Einsichtnahme in das Staatsgesetz vom 06.06.2020, Nr. 41;
- Nach Einsichtnahme in das Staatsgesetz vom 20.08.2020, Nr. 92;
- Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 31.10.2017, Nr. 1168;
- Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 07.04.2020, Nr. 244;
- Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 25.08.2020, Nr. 621;
- Nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 13.11.2017, Nr. 36;
- Nach Einsichtnahme in das Rundschreiben der Deutschen Bildungsdirektion Nr. 48/2020 vom 23.10.2020;
- Nach eingehender Diskussion des Lehrerkollegiums

beschließt das Lehrerkollegium

einstimmig

1. Allgemeine Merkmale

Die Zielsetzung der Bewertung ist im Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 v. 31.10.2017 und im Beschluss Nr. 621 vom 25.08.2020 beschrieben. Der Übersicht halber werden die Gegenstände der Bewertung, welche im genannten Beschluss der LR im Artikel 5, Absatz 2 angeführt sind, aufgelistet:

- die Lernprozesse und Leistungen der Schüler*innen in allen Fächern
- der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung
- die verbindliche Grundquote
- die der Schule vorbehaltene Pflichtquote
- der Wahlbereich
- die allgemeine Lernentwicklung der Schüler*innen
- das Verhalten.

Die Lernprozesse und Leistungen, welche im Rahmen der **außerschulischen Bildungsangebote** erlangt werden, sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule.

Die Lehrpersonen bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans und dokumentieren zudem die allgemeine Lernentwicklung der Schüler*innen sowie das Verhalten. Die Bewertung nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den jeweiligen Dokumenten der Schule vermerkt werden. (Art. 3, Abs. 1)

Die Beobachtungen betreffen die persönlichen Kompetenzen (*Selbstkompetenz*), die sozialen Kompetenzen (*Sozialkompetenz*) und die Lernkompetenzen (*Sachkompetenz*).

Die in den einzelnen Lernbereichen erzielten Bewertungen werden in der Fachbewertung zusammengefasst. Die Entwicklung der Lernprozesse wird von der Fachlehrkraft in den von der Schule zur Verfügung gestellten Unterlagen¹ dokumentiert. In Situationen, in welchen die Begleitung der Schüler*innen mit einer schweren Beeinträchtigung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für Integration erfolgt, kann im IBP festgelegt werden, wie die Dokumentation der Lernentwicklung abläuft. Bei Schüler*innen, die zusätzlich von einer

¹ , digitales Register, Register für die Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit, Register für den Wahlbereich

Integrationslehrkraft unterrichtet werden, erfolgt die Dokumentation in der Regel durch die Fachlehrkraft. Gegebenenfalls kann im IBP die genaue Vorgangsweise festgelegt werden.

Für die Mittelschule definieren die einzelnen Klassenräte in den Jahrestätigkeitsplänen, in welcher Form die Überprüfung der Lernprozesse und Leistungen der Schüler*innen erfolgt und dokumentiert wird. Dort sind auch die jeweilige Anzahl der schriftlichen Arbeiten, die Modalitäten der Lernzielkontrollen und weitere Feinkriterien festgelegt.

Die Bewertungsabschnitte sind in Semester eingeteilt:

- 1. Semester: Schulbeginn bis 31. Jänner
- 2. Semester: 1. Februar bis Unterrichtsende

Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung die periodische bzw. Jahresbewertung der Schüler*innen vor.

2. Form der Bewertung

Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse. Die Gewichtung wird in den Fachgruppen bzw. Teams festgelegt.

- a) Bewertung der Fächer, des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung, die der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs:** Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen erfolgen **in der Mittelschule in Ziffernnoten** der Zehnerskala in ausgeschriebener Form, **in der Grundschule in Form eines beschreibenden Urteils**, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe. Die Bewertung in beschreibender Form erfolgt mittels eines Fließtextes (nicht in Form eines Rasters), wobei folgende Form vorgesehen ist: Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung sowie der Selbst- und Sozialkompetenz (Verhalten); Beschreibung der fachlichen bzw. fächerübergreifenden Lernentwicklung (Lernprozesse und Leistungen) getrennt für die jeweiligen Kernfächer, den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, die Pflichtquote der Schule und die Wahlfächer.
- b)** Die Ziffernnoten reichen von zehn bis fünf. In der Mittelschule fließt die Bewertung der Pflichtquote und des Wahlbereichs zu Semesterschluss in die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung ein.
- c)** Schüler*innen können auch dann versetzt bzw. zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie bei der Jahresbewertung in einem oder mehreren Fächern eine negative Bewertung (fünf) erhalten haben.

Die Bewertungsstufen werden wie folgt definiert:

- **„zehn“:** Der/Die Schüler/in verfügt über ein umfangreiches Wissen. Er/Sie ist fähig dieses selbstständig zu verarbeiten und auch auf neue Situationen zu übertragen sowie zielführend und problemlösend zu arbeiten. Er/Sie hat ein sicheres Urteilsvermögen auch in komplexen Sachverhalten. Arbeitstechniken kann er/sie gewandt und der Situation angemessen anwenden.
- **„neun“:** Der/Die Schüler/in verfügt größtenteils über ein umfangreiches Wissen. Er/Sie ist fähig dieses weitgehend selbstständig zu verarbeiten und auf neue Situationen zu übertragen sowie zielführend und problemlösend zu arbeiten. Er/Sie kann Sachverhalte einschätzen. Arbeitstechniken beherrscht er/sie sicher.
- **„acht“:** Der/Die Schüler/in verfügt über grundlegendes Wissen. Er/Sie ist fähig dieses auf ähnliche Situationen und Sachverhalte zu übertragen. Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie. Er/Sie kann Sachverhalte größtenteils richtig einschätzen und beurteilen.
- **„sieben“:** Der/Die Schüler/in hat zum Teil grundlegendes Wissen erreicht. Er/Sie ist fähig Gelerntes auf gleiche Situationen und Sachverhalte richtig zu übertragen. Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie trotz einiger Lücken. Er/Sie braucht Hilfen, um einfache Sachverhalte richtig einschätzen und beurteilen zu können.
- **„sechs“:** Der/Die Schüler/in kennt einfache Inhalte, hat grundlegendes Wissen ansatzweise und individuell vorgegebene Lernziele erreicht. Er/Sie kann Gelerntes mit Hilfe auf gleiche Situationen übertragen. Arbeitstechniken und Fertigkeiten sind noch nicht gesichert. Er/Sie ist nur in geringem Maße fähig, einfache Sachverhalte richtig einzuschätzen.
- **„fünf“:** Der/die Schüler/in beherrscht grundlegendes Wissen nicht und hat auch die meisten der ihm/ihr individuell vorgegebenen Lernziele nicht erreicht. Er/Sie zeigt große Unsicherheiten bei der Wiedergabe von Gelerntem. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten fehlen noch teilweise oder ganz. Er/Sie ist nicht fähig Sachverhalte einzuschätzen.
- **„vier“:** Bei der Abschlussprüfung der Mittelschule kann auch die Note „vier“ vergeben werden. Diese Note erteilt die Prüfungskommission in den einzelnen Fächern bei unzureichender Vorbereitung oder Leistungsverweigerung.

- d) Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung:** Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung sehen in beiden Schulstufen auch eine Beschreibung der gesamten Lernentwicklung vor. Diese erfolgt in der Mittelschule durch eine entsprechende Rastervorlage².

² Vgl. Anlage (MS)

Am Ende der 5. Klasse Grundschule und am Ende der 3. Klasse Mittelschule ersetzt die Bescheinigung der Kompetenzen die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung, nicht aber die in beschreibender Form vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.

- e) **Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung:** Die einzelnen Bereiche Persönlichkeit und Soziales, Kulturbewusstsein, Politik und Recht, Wirtschaft und Finanzen, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Mobilität und Digitalisierung werden in der Grundschule von den Klassenräten jährlich den Fächern - entsprechend dem Schulcurriculum der jeweiligen Klassenstufen – zugeteilt und im Jahrestätigkeitsplan der Klassenräte festgehalten. Die Bewertung der fächerübergreifenden Lernbereiche fließt in die Bewertung der vom Klassenrat festgelegten Kernfächer ein. Die einzelnen Bereiche Persönlichkeit und Soziales, Kulturbewusstsein, Politik und Recht, Wirtschaft und Finanzen, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Mobilität und Digitalisierung werden an der Mittelschule bis auf Widerruf einzelnen Fächern zugeordnet (siehe nachstehende Tabelle). Die Planung erfolgt im Klassenrat und ist im persönlichen Lehrerregister dokumentiert. Die Bewertung der fächerübergreifenden Lernbereiche fließt in die Bewertung der jeweiligen Fächer ein.

Bereich	Wird bewertet im Fach:
Persönlichkeit und Soziales	Alle Fächer (+Allg. Lernentwicklung und Verhalten)
Kulturbewusstsein	Kunst, Religion, Deutsch, Ital., Englisch
Politik und Recht	Geschichte, Italienisch
Wirtschaft und Finanzen	Geografie, Kunst, Mathematik
Nachhaltigkeit	Geografie, Naturwissenschaften
Gesundheit	Naturwissenschaften, Musik, Englisch, Bewegung und Sport
Mobilität	Technik, Italienisch; Englisch
Digitalisierung	Alle Fächer

- f) **Bewertung der Fächer Geschichte, Geografie und Naturkunde (GGN) sowie Kunst und Technik (KuTe) in der Grundschule:**
- **1. Klasse:** Die Fächer Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften sowie Kunst und Technik werden als jeweils ein Fach im Register dokumentiert und scheinen mit einer beschreibenden Bewertung im Bewertungsbogen auf. Die curriculare Planung der beiden Fächerbündel GGN und KuTe ist entsprechend angepasst.
 - **2. bis 5. Klassen:**
 - Die Fächer Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften werden als einzelne Fächer unterrichtet, als drei Fächer im Lehrerregister bewertet und im Bewertungsbogen zu einer beschreibenden Bewertung gebündelt.
 - Kunst und Technik werden als ein Fach mit einer beschreibenden Bewertung im Register und im Bewertungsbogen bewertet.
- g) **Bewertung der Pflichtquote mit Wahlmöglichkeit und des Wahlbereichs:**
- Grundschule: Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote fließt in die Bewertung der Kernfächer entsprechend den Inhalten der behandelten Themen ein. Die Planung und Dokumentation der Inhalte erfolgen im digitalen Register. Für die besuchten Wahlfächer erhalten die Schüler*innen am Ende des zweiten Halbjahres gemeinsam mit dem Bewertungsbogen ein Zusatzblatt.
 - Mittelschule: Nach Abschluss des jeweiligen Angebots wird die Bewertung in Form von einzelnen Bescheinigungen erstellt und fließt zu Semesterschluss in die Dokumentation der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ein.
- h) **Bewertung des Verhaltens:**
- Grundschule: Die Bewertung des Verhaltens fließt in der Grundschule in den Bereich „Selbst- und Sozialkompetenz (Verhalten)“ der Allgemeinen Lernentwicklung ein.
 - Mittelschule: Die Bewertung des Verhaltens wird in der Mittelschule verbal beschrieben und bezieht sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft des Schülers/der Schülerin, das eigene Verhalten auf die Gruppe/die Gemeinschaft auszurichten, deren Regeln zu beachten und diese mitzugestalten. Dies beinhaltet die Bereitschaft, positive Beziehungen aufzubauen und gemeinsam zu lernen und zu arbeiten.
Der Schüler/die Schülerin zeigt die Fähigkeit und Bereitschaft:
 - Vereinbarungen und Regeln einzuhalten
 - sich für die Klassen- und Schulgemeinschaft einzusetzen
 Eintragungen ins digitale Register, Ausschlüsse von der Schulgemeinschaft, Ausschlüsse vom Unterricht, die vom Klassenrat beschlossen wurden, und unentschuldigte Absenzen werden auf jeden Fall vermerkt.

3. Ablauf der Bewertungskonferenzen

- Für die Bewertung mit Stimmrecht ist ein „collegium perfectum“ notwendig, und zwar in der folgenden Zusammensetzung und mit Stimmrecht:
 - den Vorsitz führt die Schulführungskraft oder eine von der Schulführungskraft beauftragte Lehrperson der Klasse (in der GS, wenn nicht von der Schulführungskraft anders delegiert, der/die Deutschlehrer/in)
 - Lehrpersonen, welche die Fächer und die fächerübergreifenden Bereiche Gesellschaftliche Bildung unterrichten
 - die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson (siehe dazu auch Art. 4 Abs. 3c)
 - Religionslehrpersonen für jene Schüler*innen, welche den Religionsunterricht besuchen
- **Ohne Stimmrecht** nehmen die Mitarbeiter*innen für Integration an den Bewertungssitzungen der von ihnen betreuten Schüler*innen teil. Bei Schüler*innen mit einer schweren Beeinträchtigung wird der Bewertungsvorschlag nach den im IBP festgelegten Kriterien durchgeführt.
- Die Lehrpersonen für die der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und für die Wahlfächer, welche nicht dem Klassenrat angehören, sowie die Sprachen- und Teamlehrpersonen nehmen an den Bewertungskonferenzen i.d.R. nicht teil. In diesen Fällen werden die in den dafür vorgesehenen Registern dokumentierten Bewertungen und Bemerkungen des/der jeweiligen Schülers/Schülerin dem Klassenrat in geeigneter Form übermittelt. Bei Bedarf kann der Klassenrat durch die Lehrpersonen der Pflichtquote, des Wahlbereichs, durch die Teamlehrpersonen und durch die Sprachenlehrpersonen in beratender Funktion erweitert werden.
- Werden bei einem Schüler/einer Schülerin am Ende des Bewertungsabschnitts Lernrückstände festgestellt und wird eine negative Bewertung vorgenommen, werden die spezifischen Maßnahmen für die Verbesserung der Leistung im Protokoll vermerkt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- Ist in der Mittelschule bei der Entscheidung über die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung die Stimme der Lehrperson für den Religions- oder Alternativunterricht ausschlaggebend, muss diese Lehrperson ihre Entscheidung begründen. Die Begründung wird im Protokoll festgehalten.
- Für jede Bewertungskonferenz wird ein Protokoll erfasst, in welchem die Beschlüsse, Vereinbarungen, für die Bewertung relevanten Anmerkungen usw. niedergeschrieben werden. Bei jeder Nichtversetzung ist eine namentliche Anführung der Personen in den Protokollen, die für oder gegen eine Versetzung sind, möglich. Das Anführen einer Begründung ist nicht notwendig.
- Jede abwesende Lehrperson muss durch eine andere Lehrperson ersetzt werden.
- Nach Anhörung und eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Antrag auf Versetzung bzw. Nichtversetzung und veranlasst die Protokollierung der Abstimmung.

4. Gültigkeit des Schuljahres, Versetzungen in die nächste Klasse

- **Gültigkeit des Schuljahres:** In der Mittelschule müssen die Schüler*innen für die **Gültigkeit des Schuljahres** an den Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilnehmen. In begründeten Fällen kann die Gültigkeit des Schuljahres vom Klassenrat auch bei Überschreitung der Höchstzahl von Abwesenheiten beschlossen werden. In diesen Fällen wird ein Hinweis im Bewertungsbogen hinzugefügt: *„Der Schüler/die Schülerin wird trotz Überschreitung der Höchstanzahl der Abwesenheiten zur Schlussbewertung zugelassen und die Gültigkeit des Schuljahres anerkannt.“* Die Begründung für diese Entscheidung wird nicht im Bewertungsbogen, sondern im Protokoll der Bewertungskonferenz festgehalten, da es sich um sensible Daten handeln könnte.
Das Lehrerkollegium legt folgende Kriterien für die Fälle einer möglichen Überschreitung der Höchstzahl der Abwesenheiten fest:
 - Im Ausnahmefall kann der Klassenrat die Gültigkeit des Schuljahres anerkennen, sofern die Schülerin/der Schüler ein ärztliches Attest vorlegt.
 - Die Schülerin/der Schüler kann aufgrund ihrer/seiner Kompetenzen die grundlegenden Ziele trotz Abwesenheiten erreichen und ein Aufholen der Wissenslücken wird für möglich erachtet.
 - Die Schülerin/der Schüler hat die grundlegenden Ziele erreicht und zeigt, dass sie/er mit den schulischen Anforderungen zurechtkommt.
 Hierfür ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll der Bewertungskonferenz vorzusehen.
Die Eltern müssen rechtzeitig über die gefährdete Erreichung der Gültigkeit des Schuljahres informiert werden.
Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres wird keine Bewertung vorgenommen; bei den einzelnen Fächern kann die Diktion „nicht bewertet“ eingetragen werden.
- **Versetzung und Zulassung zur Abschlussprüfung:** Die Schüler*innen können auch im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder in mehreren Fächern in die nächste Klasse versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen werden.
In nachweislich begründbaren Fällen kann eine Schülerin/ein Schüler nicht in die nächste Klasse versetzt bzw. nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung muss in den Bewertungsunterlagen und aus den Bewertungsdokumenten nachvollziehbar sein. Zusätzlich zur

Ungültigkeit des Schuljahres werden folgende Kriterien für die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung festgelegt:

- der dokumentierte Lernfortschritt lässt es nicht zu, dass die Schülerin/der Schüler sein Lerndefizit im kommenden Schuljahr aufholen kann
- die nicht genügenden Bewertungen müssen sich in der Regel auch auf Bereiche mit notwendigen Grundfertigkeiten im sprachlichen und mathematischen Bereich beziehen
- die Lernentwicklung der Schülerin/des Schülers wird von der Mehrheit der Lehrpersonen als nicht ausreichend beurteilt Diese muss in den persönlichen Bewertungsunterlagen entsprechend dokumentiert und im Einklang mit den zu Beginn des Schuljahres festgelegten Bewertungskriterien sein, welche den Schüler*innen und Eltern bekannt sein müssen.

Die **Anzahl der negativen Bewertungen** ist kein allgemeines Kriterium für eine Nichtversetzung bzw. für eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung. Der Klassenrat entscheidet unabhängig der Anzahl der negativen Bewertungen aufgrund der Lernentwicklung, der Persönlichkeitsentwicklung aber auch der Sinnhaftigkeit über eine Versetzung bzw. Zulassung zur Abschlussprüfung für jede Schülerin/ jeden Schüler individuell. Gegebenenfalls kann der Antrag gestellt werden, Fachnoten anzuheben.

- Falls bei den periodischen Jahresbewertungen (Verifizierungen bei Klassenratssitzungen, Bewertung im 1. Semester) der Schüler*innen Lernrückstände in der Erreichung der Kompetenzziele hervorgehen, ergreift der Klassenrat im Rahmen seiner didaktischen und organisatorischen Autonomie spezifische **Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen** und teilt diese in schriftlicher Form den Erziehungsverantwortlichen mit. (Art. 6, Abs. 2)

In Situationen, wo sich eine Nichtversetzung andeutet, müssen die **Eltern** über die Lehrperson, welche die Lernberatung vornimmt bzw. den Klassenvorstand Ende März/Anfang April schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden und im Klassenrat Maßnahmen besprochen und dokumentiert werden, die einer Nichtversetzung entgegenwirken. Die Information erfolgt schriftlich. Es muss gewährleistet sein, dass die Eltern davon Kenntnis erhielten.

- Die in einem **Wahlangebot** eingeschriebenen Schüler*innen werden bewertet, wenn sie **mindestens ein Drittel** der vorgesehenen Stunden eines Wahlangebotes besucht haben. Hat ein Schüler/eine Schülerin weniger als ein Drittel der Stunden besucht, wird der Vermerk *„aufgrund der Fehlstunden keine Bewertung möglich“* im Bewertungsbogen festgehalten.

- Der Beschluss zur Nichtversetzung wird in der **Grundschule mit Stimmeneinhelligkeit** gefasst und muss besonders begründet sein. Die Begründung wird im Protokoll der Bewertungskonferenz festgehalten. (Art. 6, Abs. 3)

Der Beschluss zur Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird in der **Mittelschule mit Stimmenmehrheit** gefasst und muss angemessen begründet sein. Die Begründung wird als Anlage dem Protokoll der Bewertungskonferenz beigelegt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind nicht vorgesehen. Falls die Stimme der Lehrperson für Katholische Religion bzw. für den Alternativunterricht für Katholische Religion für die Nichtversetzung in nächste Klasse bzw. für die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ausschlaggebend ist, wird die Begründung des Stimmverhaltens im Protokoll festgehalten (Art. 6, Abs. 4).

5. Dokumentation und Instrumente der Bewertung

- Die Dokumentationsunterlagen³ werden den Lehrpersonen von der Schule zur Verfügung gestellt und sind unverändert nach den geltenden Kriterien der Vollständigkeit, Klarheit und Transparenz zu führen. Die Unterlagen in Papierform sind in der Schule zu verwahren. In die Unterlagen der eigenen Kinder kann jederzeit von den Eltern bzw. von den Schüler*innen selbst Einsicht genommen werden.

- Im ersten Semester wird in der Grundschule anstelle des Bewertungsbogens eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsverantwortlichen übermittelt, welche sämtliche Elemente des Bewertungsbogens enthält. Die Kenntnissnahme dieser Mitteilung durch die Eltern wird von den einzelnen Klassenräten autonom geregelt. In der Mittelschule werden die Bewertungen im ersten Semester ausschließlich digital übermittelt, indem sie zu einem festgesetzten Termin im Digitalen Register im dafür vorgesehenen Bereich freigeschaltet werden.

- Im zweiten Semester erhalten die Schüler*innen einen Bewertungsbogen, welcher auch die Bewertungen des ersten Semesters enthält und der nunmehr ausschließlich von der Schulführungskraft mit digitaler Unterschrift unterzeichnet wird.

Dieser Bewertungsbogen beinhaltet auch das Zeugnis, in welchem angeführt ist, ob eine Schülerin/ein Schüler versetzt oder zur Abschlussprüfung zugelassen wird.

Am Ende der Grund- und Mittelschule erhalten die Schüler*innen eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen. Diese wird vom Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung erstellt und als Anlage zum Zeugnis von der Schulführungskraft unterzeichnet.

Für Schüler*innen mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 passt der Klassenrat ggf. die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen Individuellen Bildungsplans an.

³ digitales Register, Register für die Pflichtquote für den Wahlbereich, Register für den Wahlbereich

6. Bewertung der Schüler*innen mit einer FD oder einem klinischen Befund

Die Bewertung der Schüler*innen mit einer FD oder einem klinischen Befund bezieht sich auf die Angaben im Individuellen Bildungsplan.

Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, die Fortschritte der Schüler*innen in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten. Dabei haben diese Schüler*innen Anrecht auf alle Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen, wie sie im Individuellen Bildungsplan angeführt sind.

Besonders in den Fächern, in denen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans zielgleich gearbeitet wurde, werden bei der Anpassung der Leistungserhebungen Wege gewählt, die es den Schüler*innen ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen. (Art. 9, Abs. 2 u. 3)

Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, die laut individuellem Bildungsplan zielfähig sind. (Art. 9, Abs. 4)

7. Bewertung der Schüler*innen mit einem IBP auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses (z.B. Schüler mit Migrationshintergrund)

Um die Integration und Inklusion der Schüler*innen mit Migrationshintergrund zu fördern, kann die Bewertung in den ersten beiden Jahren, in denen die Schüler*innen grundlegende Kompetenzen in der Unterrichtssprache erwerben, auf der Basis eines zielfähigen Individuellen Bildungsplans erfolgen. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen an den Individuellen Bildungsplan angepasst werden. Solange es erforderlich ist, bleibt ein Individueller Bildungsplan auch nach diesen ersten beiden Jahren die Grundlage für den Unterricht und die Bewertung der Schüler*innen mit Migrationshintergrund. (Art. 10, Abs. 2)

Wenn Schüler*innen ohne deutsche Sprachkenntnisse einschulen, kann im ersten Semester auf eine Fachnote verzichtet werden und ein entsprechender Vermerk im Bewertungsbogen angeführt werden. Eine fachliche Bewertung erfolgt aber auf jeden Fall im zweiten Semester.

8. Verschiedene Angaben

- Die Bewertungskriterien werden den Lernenden transparent gemacht und auf der Homepage der Schule veröffentlicht (Art. 2, Abs. 2).
- Die vorliegenden Bewertungskriterien haben bis auf Widerruf Gültigkeit.
- Für alle im vorliegenden Beschluss nicht angeführten und geregelten Bestimmungen gelten die Vorgaben der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 und Nr. 621 vom 25.08.2020.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Naturns, den 20.11.2024

Die Schulführungskraft:
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Die Protokollführerin:
Irmgard Hanni
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Stand November 2024